

Name der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers
bzw. eines Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Clemens-August-Gymnasium
z. Hd. Frau Ovelgönne-Jansen
Bahnhofstr. 53
49661 Cloppenburg

**Antrag auf Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht aus
gesundheitlichen Gründen**

Ich bitte, mich/meine Tochter/meinen Sohn

Schülerin/Schüler der Klasse/der Jahrgangsstufe

vom

bis zum

von der Teilnahme am Sportunterricht zu befreien.

Begründung:

Eine ärztliche Bescheinigung ist in der Anlage beigelegt.

.....
Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigter

Hinweis: Dieser Vordruck soll die Beantragung auf Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht, die über die Dauer eines Monats hinausgeht, erleichtern. Das Verfahren der Beantragung und Genehmigung ist durch die Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport von 2020 vorgeschrieben (vgl. Rückseite!).

Bestimmungen für den Schulsport

RdErl. d. MK v. 1.9.2018 - 24 - 52 100/1 (SVBl. 9/2018 S. 477), geändert durch RdErl vom 14.1.2020 (SVBl. 3/2020 S. 120), 19.6.2020 (SVBl. 8/2020 S. 354) und vom 5.11.2020 (SVBl. 1/2021 S. 6) - VORIS 22410 -
Bezug:

7. Pflicht zur Teilnahme am Schulsport

7.1 Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler, gemäß ihren Möglichkeiten am Sportunterricht teilzunehmen. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an von ihnen gewählten Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.

Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.

Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung ohne Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, entscheidet bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Person nach Nr. 2.1 nach Rücksprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler über alternative Teilnahmemöglichkeiten.

Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung unter Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, entscheidet bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Person nach Nr. 2.1 - unter Berücksichtigung der in der ärztlichen Bescheinigung aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen - über ggf. alternative Teilnahmemöglichkeiten.

7.2 Eine Befreiung von der Teilnahme am Schulsport ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich.

Für die kurzzeitige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulsport ist bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Person nach Nr. 2.1 zuständig.

Für die längerfristige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulsport von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen die Niedersächsische Landesschulbehörde zuständig.

Im Übrigen gelten § 63 NSchG und Nr. 3.2 und 3.3 der „Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ (Bezugserlass d). Danach kann die Schulleitung bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.